



Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen

1. Ernennung zum Ehrenbürger

- 1.1 Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Gemeinde Buxheim verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde verleiht.
- 1.2 Den Beschluss zur Ernennung zum Ehrenbürger fasst der Gemeinderat.
- 1.3 Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgefertigt und in einem feierlichen Rahmen ausgehändigt. Die Gründe der Verleihung werden dokumentiert.
- 1.4 Die Ernennung zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeinderates.

2. Bürgermedaille

- 2.1 Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille verliehen werden. Die Gründe der Verleihung werden dokumentiert.
- 2.2 Die Bürgermedaille wird auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung oder auf Vorschlag der örtlichen Vereine und Organisationen verliehen. Auch von Privatpersonen können Vorschläge für die Verleihung bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden. Die Vorschläge müssen ausführlich dargestellt und begründet werden. Die vorgeschlagene Person muss sich durch herausragende Verdienste um das Allgemeinwohl im Bereich der Gemeinde Buxheim verdient gemacht haben. Den Beschluss zur Verleihung fasst der Gemeinderat.
- 2.3 Die Medaille wird in einem angemessenen Rahmen zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Name, hat sich um die Gemeinde Buxheim verdient gemacht. Der Gemeinderat verleiht ihr/ihm deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille“.
- 2.4 Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeinderates.



3. Verdienstmedaille

- 3.1 An die Mitglieder des Gemeinderates kann die kommunale Verdienstmedaille verliehen werden.

Die kommunale Verdienstmedaille wird verliehen für:

18-jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Bronze
24-jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Silber
30-jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Gold

Den Beschluss zur Verleihung fasst der Gemeinderat.

- 3.2 Die Medaille wird in einem angemessenen Rahmen zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Name, hat sich um die Gemeinde Buxheim verdient gemacht. Der Gemeinderat verleiht ihr/ihm deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Verdienstmedaille in Gold/Silber/Bronze“.

4. Gemeindenadel

- 4.1 Die Gemeinde stiftet zur alljährlichen Ehrung von Sportlern, die sich im Laufe des Jahres durch besondere Leistungen hervorgetan haben, eine Gemeindenadel. Die Ehrung ergeht an Sportler aus dem Gemeindebereich und auch an Sportler, die für ortsansässige Vereine starten. Die Verleihung der Ehrennadeln, die in Gold, Silber und Bronze ausgeführt sind, werden nach folgenden Richtlinien vergeben:

In Gold: für 1., 2. oder 3. Sieger/innen bei Deutschen Meisterschaften und für die Teilnehmer/innen an Olympiaden, Europa- und Weltmeisterschaften

In Silber: für 1. oder 2. Sieger/innen bei Bayerischen Meisterschaften und für 1. Sieger/Siegerinnen auf Bezirksebene

In Bronze: für 3. Sieger/innen bei Bayerischen Meisterschaften sowie für 2. und 3. Sieger/innen bei Bezirksmeisterschaften



- 4.2 Verdienten langjährigen Vereins- und Verbandsfunktionären kann die gemeindliche Ehrennadel verliehen werden. Die zu ehrenden Personen müssen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt haben und sich in besonderem Maße für den Verein oder Verband zur Verfügung gestellt haben.

Die Nadeln werden verliehen für:

15 jährige Tätigkeit im Ehrenamt	mit Bronzekranz
20 jährige Tätigkeit im Ehrenamt	mit Silberkranz
25 jährige Tätigkeit im Ehrenamt	mit Goldkranz

- 4.3 Feuerwehrdienstleistenden, die im aktiven Dienst ihre ehrenamtliche Aufgabe in der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen, kann die gemeindliche Ehrennadel verliehen werden. Die Nadeln werden verliehen für:

20 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehr	mit Bronzekranz
30 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehr	mit Silberkranz
40 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehr	mit Goldkranz
50 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehr	mit Goldkranz

- 4.4 Sollte eine Ehrung zum wiederholten Male die gleiche Gemeindenadel zur Verleihung vorsehen, entscheidet der Bürgermeister über eine weitere Ehrengabe.

- 4.5 Die Gemeindenadeln werden jedes Jahr verliehen. Im gleichen Jahr kann jedoch an eine Person nur eine Nadel verliehen werden, nämlich die höhere Stufe.

- 4.6 Über die Verleihung wird eine Urkunde überreicht. Auf der Urkunde werden die Siege des Sportlers bzw. die Verdienste des Funktionärs aufgeführt, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Bei Mannschaftssiegen werden sämtliche Mannschaftsmitglieder auf der Rückseite der Urkunde aufgeführt.

- 4.7 Vorschläge für eine Verleihung können der Gemeindeverwaltung von den örtlichen Vereinen bzw. Organisationen oder auch von Privatpersonen vorgelegt werden. Sie sind mit ausführlicher schriftlicher Begründung der Verwaltung der Gemeinde Buxheim zur weiteren Behandlung zuzuleiten. Die Vorschläge sind bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres einzureichen. Auch von Seiten der Gemeindeverwaltung können Personen vorgeschlagen werden.

- 4.8 Die Verleihung der Gemeindenadel erfolgt im Rahmen einer Feier.

5. Ehe- und Altersjubilare



5.1 Ehe und Altersjubilare werden durch den 1. Bürgermeister oder einen von ihm benannten Stellvertreter geehrt. Die zu ehrenden Jubilare müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Buxheim haben.

5.2 Ehejubilaren wird gratuliert zum 50. Hochzeitstag (Goldene Hochzeit), 60. Hochzeitstag (Diamantene Hochzeit) und 65. Hochzeitstag (Eiserne Hochzeit).

Als Präsent erhalten sie einen Blumenstrauß (Wert 30,00 €), einen Geschenkgutschein (Wert 40,- €) und eine Flasche Sekt.

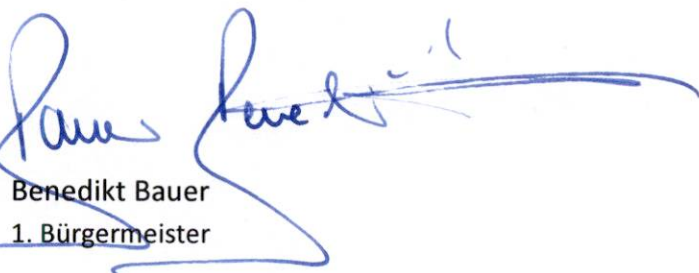
5.3 Altersjubilaren wird gratuliert bei Vollendung des 75. Lebensjahres sowie danach im Turnus von 5 Jahren. Ab dem 100. Lebensjahr gratuliert der 1. Bürgermeister jährlich. Folgende Präsente sind vorgesehen:

75. Geburtstag	Geschenk im Wert bis 25,00 €
80. Geburtstag	Geschenk im Wert von 40,00 € + Aufmerksamkeit (z.B. Flasche Sekt)
85. Geburtstag	Geschenkgutschein im Wert von 40,00 € + Aufmerksamkeit (z.B. Flasche Sekt)
90. / 95. /100.Geburtstag	Geschenk im Wert von max. 70 € z.B. Gutschein im Wert von 40,00 € und Blumenstrauß im Wert von 30,00 € + Aufmerksamkeit (z.B. Flasche Sekt)

Diese Richtlinien finden rückwirkend zum 01.01.2024 Anwendung.

Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 15.01.2014 aufgehoben.

Buxheim, den 28.02.2024



Benedikt Bauer
1. Bürgermeister